

631.322

**Verordnung  
über die steuerliche Behandlung von im Jahr 1998  
anfallenden ausserordentlichen Unterhaltskosten  
bei Liegenschaften im Privatvermögen**

(vom 17. September 1997)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 265 Steuergesetz vom 8. Juni 1997,

*beschliesst:*

§ 1. Bei Liegenschaften im Privatvermögen können in der Steuerperiode 1999 auch im Jahr 1998 anfallende ausserordentliche Unterhaltskosten geltend gemacht werden, soweit sie nicht schon als ausserordentliche Aufwendungen bei der Besteuerung von ausserordentlichen Einkünften gemäss § 275 Steuergesetz vom 8. Juni 1997 berücksichtigt werden.

§ 2. Als ausserordentliche Unterhaltskosten gelten solche, die neben den laufenden, jedes Jahr gewöhnlich entstehenden Aufwendungen für eine Liegenschaft anfallen und somit einen Renovations- und Investitionsbedarf für mehrere Jahre abdecken.

Nicht als ausserordentliche Unterhaltskosten gelten solche Aufwendungen, wie sie bei einer Liegenschaft laufend, jährlich anfallen, wie auch entsprechende Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten.

§ 3. Für die Abgrenzung zwischen den abzugsfähigen Unterhaltskosten und den nicht abzugsfähigen wertvermehrenden Aufwendungen sowie für die zeitliche Abgrenzung gelten die allgemeinen Grundsätze. Im übrigen richtet sich die Einschätzung für die Steuerperiode 1999 nach dem Steuergesetz vom 8. Juni 1997.

§ 4. Werden im Jahr 1998 anfallende ausserordentliche Unterhaltskosten in der Steuerperiode 1999 geltend gemacht, können auch für die Bemessungsperiode 1999 nur die tatsächlichen Kosten und Prämien berücksichtigt werden.

§ 5. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Buschor

Der Staatsschreiber:  
Husi